

Satzung der Gemeinde Oberried über die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Unteres Vörlinsbach“, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberried hat am 17. September 2002 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Unteres Vörlinsbach“ unter Zugrundelegung nachstehender Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. Seite 2141)
2. Verordnung über die baulichen Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 /BGBl. I. Seite 132 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04. in der derzeit gültigen Fassung).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. Seite 58).
4. Verordnung der Landesregierung des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.
5. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. Seite 617).
6. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. Seite 578) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist die textliche Festsetzung zum Bebauungsplan vom 20. Juni 1972.

§ 2

In Nr. 2 der textlichen Festsetzungen wird Satz 2:

„Es sind nur Einzelhäuser zugelassen.“

Ersatzlos gestrichen. Im übrigen bleibt die Satzung unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberried, den 18. September 2002

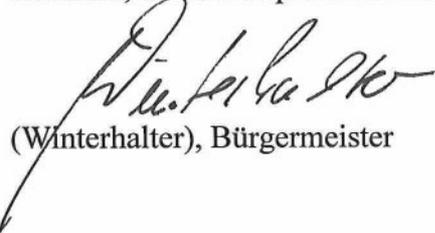
Bürgermeister, Franz-Josef Winterhalter



Ausfertigung:

Der Inhalt der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Unteres Vörlinsbach stimmen mit dem **Satzungsbeschluß** des Gemeinderates der Gemeinde Oberried vom 17. September 2002 überein.

Oberried, den 18. September 2002

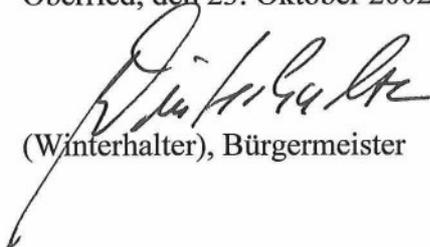

(Winterhalter), Bürgermeister



Rechtskraftvermerk:

Die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Unteres Vörlinsbach wurde am 22. Oktober 2002 **rechtskräftig**

Oberried, den 23. Oktober 2002


(Winterhalter), Bürgermeister



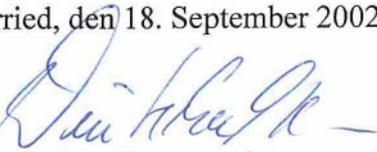
Begründung zur 4. Bebauungsplanänderung Unteres Vörlinsbach der Gemeinde Oberried

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen die offene Bauweise vor. Diesem folgt auch der Lageplan der 3. Änderung vom 29.12.1998. In den textlichen Festsetzungen vom 20. Juni 1972 wurde diese Regelung der offenen Bauweise jedoch auf Einzelhäuser eingeschränkt.

Da einerseits das Ziel der Gemeinde Oberried ist, im Rahmen Ihres Eigenbedarfes interessierten Bürgern ohnehin knappes Bauland zur Verfügung zu stellen und andererseits die Landschaft soviel Schonung als möglich erfahren soll; ist es sinnvoll diese Vorschrift aufzuheben und mit einer Doppelhausbebauung ein „Mehr“ an Eigenbedarfsdeckung und ein „Weniger“ an Landschaftsverbrauch zu erreichen.

Im übrigen bleibt die Begründung zum Bebauungsplan Unteres Vörlinsbach unberührt.

Oberried, den 18. September 2002



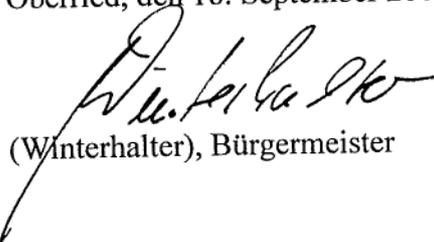
Winterhalter, Bürgermeister



Ausfertigung:

Der Inhalt der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Unteres Vörlinsbach stimmen mit dem **Satzungsbeschluß** des Gemeinderates der Gemeinde Oberried vom 17. September 2002 überein.

Oberried, den 18. September 2002

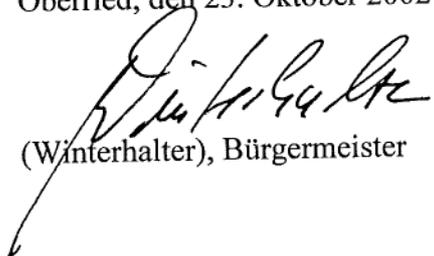

(Winterhalter), Bürgermeister



Rechtskraftvermerk:

Die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Unteres Vörlinsbach wurde am 22. Oktober 2002 **rechtskräftig**

Oberried, den 23. Oktober 2002


(Winterhalter), Bürgermeister

